

AKTUALISIERUNG: STAND 24.07.2020

Informationsblatt für Kindertagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen zu Ausnahmen für das Betretungsverbot für Kindertageseinrichtungen

zu der Sechzehnten Verordnung zur Anpassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Juli 2020 (GVBl. S. 473) die am 24. Juli 2020 verkündet wurde (konsolidierte Lesefassung Stand:01.08.2020).

- Die 2. Verordnung wird mit der sechzehnten Änderungsverordnung weitgehend überarbeitet.
- Die **Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.**
- Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft

Inhaltliche Änderungen der mit sofortiger Wirkung in Kraft tretenden Verordnung:

1. Die Paragraphen erhielten Überschriften
2. Der §2 Abs. 2 wurde neu gestaltet.

Artikel 2

§ 2

Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

- (1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes und Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 590), dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit nach Nr. 10 der Anlage in Kontakt zu infizierten Personen stehen.
- (2) Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen durch dort tätige Personen nicht betreten werden, wenn sie **oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes** Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. **Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige desselben Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.**
- (3) Mit Zustimmung des Jugendamtes können **abweichend von außer den Fachkräften** nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

§ 2a

Kindertagespflegestellen

Erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden, wenn sie, die Angehörigen des gleichen Hausstandes oder die Tagespflegeperson Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen oder in Kontakt zu infizierten Personen stehen oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind. Satz 1 gilt nicht, soweit Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt zu infizierten Personen stehen.